



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2020**  
Gerichtsrat

# Jahresbericht 2020

## Gerichtsrat

### Vorwort

#### Inhalt

#### **2 Vorwort**

#### **3 Gerichtsrat**

#### **4 Aufgaben**

- 4 Justizgewährleistung  
in Zeiten der Pandemie
- 6 Reglemente des Gerichtsrats
- 7 Nachforderungsverfahren
- 8 Vertretung eigener  
Geschäfte im Grossen Rat
- 8 Personal
- 8 Raumentwicklung
- 9 Risikoanalyse
- 9 Medien

#### **10 Nebenbeschäftigungen**

Die Corona-Pandemie stellte auch die Gerichte vor eine grosse Herausforderung und machte laufende Anpassungen des Betriebes notwendig. Ziel der Gerichte war es dabei, den rechtsstaatlichen Anspruch auf Justizgewährung trotz der Pandemie weiterhin sicherzustellen, gleichzeitig aber auch die Gesundheit der betroffenen Parteien und Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen. Den meisten Gerichten gelang es auch während des Lockdowns im Frühjahr, ihren Betrieb mit Ausnahme der Verschiebung einzelner Verhandlungen weitgehend aufrecht zu erhalten. Allein das Zivilgericht musste seinen von Präsenzverhandlungen geprägten Betrieb in dieser Zeit auf ein notwendiges Minimum beschränken und Sitzungen in grösserem Umfang abbieten. Aufgrund ihrer Autonomie lag die Verantwortung für die Durchführung der notwendigen Massnahmen primär bei den einzelnen Gerichten. Der Gerichtsrat bewährte sich dabei als Koordinations- und Informationsgremium und übernahm die Vertretung nach aussen.

Profitieren konnten die Gerichte in dieser Situation von ihrer IT-Infrastruktur. Dank dem zu jedem Zeitpunkt funktionierenden Remotezugriff über die DMZ der Gerichte und die Applikation DUO, der Führung elektronischer Akten im Geschäftsverwaltungsprogramm Juris und der guten Unterstützung durch die IT der Gerichte war und ist das Arbeiten im Homeoffice insbesondere für die Juristinnen und Juristen an den Gerichten in weitem Umfang möglich.

Erfreulich ist insbesondere, dass die Pandemie nur vereinzelt und in Abhängigkeit zum gestiegenem Geschäftsvolumen zu einem Anwachsen pender Fälle an den Gerichten geführt hat.

# Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2020 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Lic. iur. Katrin Zehnder, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht
- Lic. iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Präsidentin Strafgericht
- Dr. Elisabeth Braun, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2020 insgesamt 11 halbtägige Sitzungen in Präsenz oder per Videokonferenz durchgeführt. Zudem erliess er einen Zirkulationsbeschluss.

# Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

## Justizgewährleistung in Zeiten der Pandemie

Für den Erlass und die Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der im Berichtsjahr ausgebrochenen Covid-19-Pandemie waren aufgrund der gemäss § 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100) beschränkten Kompetenzen des Gerichtsrats als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan primär die einzelnen Gerichte zuständig. Entsprechend konnten die jeweiligen Massnahmen den spezifischen Ausgangslagen an den einzelnen Gerichten angepasst werden. Darüber wird in den Jahresberichten der einzelnen Gerichte berichtet. Gleichwohl bemühte sich der Gerichtsrat an mehreren seiner Sitzungen um eine gegenseitige Information und die Koordination der von den einzelnen Gerichten getroffenen Massnahmen und um deren laufende Kommunikation auf der Homepage der Gerichte ([Gerichte des Kantons Basel-Stadt – Willkommen bei den Gerichten \(bs.ch\)](https://www.gerichte.bs.ch)). Zu diesem Zweck wurde bereits am 16. März 2020 eine ausserordentliche Sitzung des Gerichtsrats durchgeführt. Koordiniert wurde auch die Beantwortung von Anfragen der Anwaltschaft. Der Advokatenkammer konnte etwa wunschgemäss bereits am 27. März 2020 eine einheitliche, niederschwellige Handhabung von Gesuchen um Akontozahlungen an unentgeltliche Vertreterinnen und Vertreter zur Linderung befürchteter Engpässe und deren Voraussetzungen kommuniziert werden. Weiter wurde der Gerichtsrat in den Beschluss eines kantonalen Fristenstillstands in verwaltungs(gerichtlichen) Verfahren einbezogen.

Bereits ab der ersten Welle standen den Gerichten genügend Ressourcen für den mittels Duo Mobile gesicherten Remote-Access für die Mitarbeitenden zur Verfügung, sodass je nach Eignung der Tätigkeit im Homeoffice gearbeitet werden konnte. Gleichzeitig wurde aufgrund einer an den Sicherheitsbedürfnissen der Gerichte orientierten Evaluation die Software von Cisco Webex für die Durchführung von Videokonferenzen beschafft. Zu Beginn der zweiten Welle hat der Gerichtsrat beschlossen, Mitarbeitenden im Homeoffice zur Erhöhung der Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung Hardware wie Bildschirme, Mäuse und Tastaturen aus den vorhandenen Beständen nach Hause auszuleihen, damit am Arbeitsplatz zu Hause ähnliche Verhältnisse hinsichtlich Ergonomie und gleichzeitigem Bearbeiten mehrerer elektronischer Dateien hergestellt werden können wie am Gericht (26. Oktober 2020).

Von der Covid-19-Pandemie war auch die auf den 17. Mai 2020 angesetzte Ersatz- und Ergänzungswahl ins Präsidium des Appellationsgerichts betroffen. Diese musste vom Regierungsrat mit Beschluss vom 20. März 2020 zusammen mit den auf den gleichen Termin angesetzten Abstimmungen vorläufig abgesetzt werden. Der Gerichtsrat beantragte daher dem Grossen Rat auf Antrag des Appellationsgerichts mit Zirkulationsbeschluss vom 31. März 2020 die Zuwahl durch die Erhöhung der Pensen von aktuellen Präsidiumsmitgliedern des Appellationsgerichts mit reduzierten Pensen sowie durch die Verlängerung des Amtes einer per 31. August 2020 zurückgetretenen Appellationsgerichtspräsidentin zur Überbrückung des dadurch entstehenden Engpasses im Präsidium des Appellationsgerichts (Ratschlag Nr. 20.5117.01). Gegen diesen Beschluss wurde eine «Wahlbeschwerde/Stimmrechtsbeschwerde» an das Bundesgericht erhoben (1C\_183/2020). Hierzu hat der Gerichtsrat mit Eingaben vom 14. und 30. April 2020 Stellung genommen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 hat das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers, den Grosse Rat anzuweisen, das Wahlgeschäft bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerde nicht durchzuführen, abgewiesen. Der Endentscheid des Bundesgerichts steht noch aus. Gleichzeitig hat der gleiche Rechtsmittelkläger gegen den Antrag des Gerichtsrats auch eine Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht (VD.2020.93) und eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht erhoben (VG.2020.2). Auf beide Rechtsmittel wurde mit Entscheidungen vom 11. und 19. Juni 2020 nicht eingetreten, nachdem auch die in diesen Verfahren gestellten Verfahrensanhträge auf Sistierung der grossrätlichen Behandlung des Geschäftes mit Verfügungen vom 12. und 20. Mai 2020 abgewiesen worden waren. Mit Beschluss 3. Juni 2020 hiess der Grosse Rat die Anträge in der von seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission leicht abgeänderten Fassung gut.

# Reglemente des Gerichtsrats

Mit Beschluss vom 11. Mai und 16. Juni 2020 schloss der Gerichtsrat die Totalrevision der Honorarordnung mit dem Beschluss des neuen Reglements über das Honorar und die Entschädigung der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren (Honorarreglement, HoR; [SG 291.400](#)) ab. Während sich die bisherige Honorarordnung noch im Wesentlichen auf den Zivilprozess bezogen hatte, wurde mit dem neuen Reglement eine Regelung für alle gerichtlichen Verfahren angestrebt. Keine direkte Anwendung soll das Reglement aber auf die nicht der Rechtssetzungshoheit des Gerichtsrats unterstehenden Rekurskommissionen finden. Mit der neuen Regelung erfolgte insgesamt keine Veränderung der für das Prozessrisiko massgebenden Überwälzungstarife. Hingegen wurde vor allem bei der Bemessung der Auslagen ein Systemwechsel beschlossen, indem mit Pauschalen eine Vereinfachung angestrebt wird. Neu ist auch die Regelung der Entschädigung für Reisezeiten. In diesem Zusammenhang beantwortete der Gerichtsrat auch ein Schreiben von Grossrat Dr. Jeremy Stephenson. Es handelte sich inhaltlich um eine zuvor beim Grossen Rat eingereichte und in der Folge zuständigkeitshalber zurückgezogene Motion. Mit dem Schreiben wurde beantragt, einen Verteilschlüssel für die Vergabe von unentgeltlichen Verteidigungen vorzusehen und Honorarpauschalen für die Entschädigung unentgeltlicher Verteidigerinnen und Verteidiger einzuführen. Der Gerichtsrat hat beiden Anträge keine Folge geleistet.

Mit einer Änderung des Reglements über das Dolmetscherwesen an den Gerichten ([SG 154.120](#)) vom 16. Juni 2020 wurde auf Antrag der Fachgruppe Dolmetscherwesen den Rekurskommissionen und Schlichtungsstellen der Zugang zum Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden geöffnet.

Weiter hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 das Reglement über das Informatikmanagement an den Gerichten (Informatikreglement; [SG 154.128](#)) erlassen. Mit dem Reglement werden insbesondere die Zuständigkeiten in IT-Fragen an den Gerichten geregelt. Entsprechend den Grundsätzen der IT-Strategie der Gerichte wurde unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse im Einzelfall bestimmt, dass die Gerichte die Basisleistungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Basisleistungen) bei den kantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern beziehen und die kantonalen Vorgaben im IKT-Bereich und bezüglich Informatiksicherheit auch im Bereich der Informatik der Gerichte zur Anwendung kommen.

Mit Beschluss vom gleichen Tag hat der Gerichtsrat das Personalreglement ([SG 154.112](#)) teilrevidiert, indem er neue Bestimmungen über das Einreichungsverfahren an den Gerichten erlassen hat (vgl. § 10).

Schliesslich hat der Gerichtsrat die Arbeiten an einem Archivierungsreglement der Gerichte aufgenommen, welches zu Beginn des Jahres 2021 in die Vernehmlassung geschickt werden konnte.

Auf der Grundlage des Finanzreglements hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 23. November 2020 Richtlinien für das Inkasso von Forderungen der Gerichte erlassen und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Diese betreffen Forderungen aus Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren, für welche die zusammen mit der Staatsanwaltschaft 2019 revidierten Richtlinien betreffend das Inkasso von rechtskräftigen unbedingten Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten zur Anwendung kommen. In Absprache mit dem Zentralen Inkasso des Finanzdepartements wird das Rechnungswesen der Gerichte das Inkasso von Verfahrensgebühren und weiteren Forderungen in zivil-, verwaltungs- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nur noch bis zur zweiten Mahnung selber vornehmen. In der Folge wird das Inkasso auf der Grundlage der Verordnung über das zentrale Forderungsinkasso (SG 610.150) und dem von der Steuerverwaltung erlassenen Reglement zu dieser Verordnung neu zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens dem Zentralen Inkasso übergeben.

Schliesslich genehmigte der Gerichtsrat das Reglement für das Videoüberwachungssystem des Betriebsamtes Basel-Stadt für den Betrieb am neuen Standort sowie die Richtlinie des Zivilgerichts betreffend die Entlohnung von Mitarbeitenden im Stundenlohn.

## Nachforderungsverfahren

### gemäss Art. 123 ZPO und Art. 134 Abs. 4 StPO

Am 20. April 2020 beschloss der Gerichtsrat, den auf Mitte 2020 vorgesehenen Beginn der Nachforderungsverfahren für Leistungen, die unentgeltlich prozessierenden Parteien ausgerichtet worden sind (vgl. Art. 123 der Zivilprozessordnung [SR 272] und Art. 134 Abs. 4 StPO ([SR 312])) auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere die aktuelle Covid-19-Pandemie. Der Gerichtsrat trug damit dem Umstand Rechnung, dass Personen mit geringerem Einkommen von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besonders betroffen sind. Dazu gehören meist auch Personen, die aufgrund ihrer damaligen Bedürftigkeit unentgeltlich haben prozessieren konnten, inzwischen aber zur Nachzahlung dieser Leistungen in der Lage sind. Hierfür genügt es bereits, dass das Existenzminimum geringfügig überschritten wird. Mit Beschluss vom 23. November 2020 musste der Start der Nachforderungsverfahren aufgrund der Bindung der vorhandenen Ressourcen des Rechnungswesens der Gerichte wegen Personalengpässen einerseits und der nach wie vor nicht überstandenen Covid-19-Pandemie andererseits erneut auf einen neuen Termin im Jahr 2021 verschoben werden.

Gleichwohl wurde an den Abläufen des Nachforderungsverfahrens mit einer entsprechenden Anpassung der URP-Richtlinien vom 24. März, 20. April und 16. Juni 2020 weiter gearbeitet, sodass die Gerichte grundsätzlich bereit sind, bei einer entsprechenden Änderung der Rahmenbedingungen mit den Nachforderungsverfahren zu beginnen.

# Vertretung eigener Geschäfte im Grossen Rat

Im Nachgang zum Geschäft Nr. 19.5320, bei dem der Gerichtsrat dem Grossen Rat mit Ratschlag vom 27. Juni 2019 eine Änderung des § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG [SG 154.100]) und damit die Erweiterung des Präsidiums des Appellationsgericht um eine Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum beantragt hatte, welchem der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 ohne Gegenstimme zugestimmt hatte, untersuchte der Gerichtsrat zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Kompetenz des Gerichtsrats zur Antragstellung im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Grossen Rat neu. Der Gerichtsrat kam dabei mit dem Vorsteher des JSD überein, dass sich das aus der Unabhängigkeit der Justizverwaltung abgeleitete, direkte Antragsrecht des Gerichtsrats gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz auf einzelne Gegenstände beschränkt und im Bereich der Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Der Gerichtsrat bekannte sich daher dazu, künftig entsprechende Anträge auf Gesetzesänderungen dem JSD zu unterbreiten. In Respektierung der Unabhängigkeit der Justizverwaltung sicherte der Vorsteher gleichzeitig dem Gerichtsrat zu, dass der Regierungsrat entsprechende ressourcenorientierte Anträge auch dann dem Grossen Rat unterbreiten werde, wenn er damit nicht einverstanden ist. Selbstverständlich ist es dann aber dem Regierungsrat unbenommen, dem Grossen Rat seine abweichende Haltung im Ratschlag zur Kenntnis zu bringen.

## Personal

Mit Beschlüssen vom 24. März und vom 24. August 2020 wurden zwei Stellen am Strafgericht (Kanzleichef/in Straf- und Zwangsmassnahmengericht und stv. Kanzleichef/in Straf- und Zwangsmassnahmengericht) einerseits und zwei Stellen am Zivilgericht (Leiter/in Gerichtssekretariat und Mitarbeiter/in Gerichtssekretariat und HR) in Übereinstimmung mit den Anträgen der Anstellungsbehörden und des Vergütungsmanagements des Finanzdepartements neu eingereicht.

## Raumentwicklung

Der Gerichtsrat hat die Planungen für den Umbau der Gebäude Bäumleingasse 1 bis 5 weiterhin eng begleitet und mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 die Anpassung des Sicherheitskonzepts an die neuen Planungen beschlossen.



# Risikoanalyse

Weiter nahm der Gerichtsrat an der vom Finanzdepartement für den gesamten Kanton durchgeführten Risikoanalyse teil und bewertete die grössten Risiken für die Justiz.

## Medien

Die Gerichte stellten ihre Jahresberichte auch im vergangenen Jahr am 8. Juni 2020 anlässlich einer Medienkonferenz den Medien vor.

Auf Anzeige einer in einem Strafverfahren beteiligten Person hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 24. März 2020 gegen einen akkreditierten Medienschaffenden eine Verwarnung ausgesprochen.

# Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat

- Dr. Beat Schönenberger, Zivilgerichtspräsident mit Teilpensum, die Tätigkeit als Schiedsrichter im Court of Arbitration of Art bewilligt.
- Lic. iur. Kathrin Giovannone, Strafgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin in der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts bewilligt.
- Dr. Patrizia Schmid, mit Amtsantritt auf den 1. Dezember 2020 neu gewählte Appellationsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Ausübung der Tätigkeit als juristisches Mitglied der Standeskommission der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes) bewilligt.
- Dr. Eva Bachofner, per 1. Januar 2021 als neue Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum gewählt, weiterhin die Ausübung eines Lehrauftrages an der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Nebenbeschäftigung bewilligt.

Gerichtsrat Basel-Stadt  
Der Vorsitzende  
Dr. Stephan Wullschleger